

Satzung des Vereines **Freiwillige Feuerwehr Stettfeld e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stettfeld e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Stettfeld

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Stettfeld insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.

Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

- a. Aktive Mitglieder
 - Feuerwehrdienstleistende (aktive Wehr)
 - Feuerwehranwärter (Jugendfeuerwehr)
 - Jugendfeuerwehranwärter (Kinderfeuerwehr)
- b. Passive Mitglieder
 - Ehemalige Feuerwehrdienstleistende
- c. Ehrenmitglieder
- d. Sonstige Vereinsmitglieder (Fördermitglieder)
 - Mitglieder die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten oder geleistet haben und dem Verein in irgendeiner Art und Weise dienlich sind.

Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehr- und Jugendfeuerwehranwärter gemäß Bayerischen Feuerwehrgesetz. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr ist generell ab Vollendung des 6. Lebensjahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft.

Wer Mitglied der Kinderfeuerwehr werden möchte muss aus versicherungstechnischen Gründen dem Feuerwehrverein beitreten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie soll ihren Wohnsitz in Stettfeld haben. Die Änderung der Wohnadresse ist dem Vorstand anzuzeigen.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, durch Beschlussfassung des Vorstandes, erfolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d. durch Ausschluss.

Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Weiter kann die Vorstandschaft über einen Ausschluss aus dem Verein entscheiden, sofern den Pflichten des sonstigen Vereinsmitgliedes, über einen Zeitraum von 2 Kalenderjahren, nicht nachgekommen wurde. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Schriftführer,
- d. dem Kassenwart,
- e. bis zu zwei Beisitzer
- f. dem ersten und zweiten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Buchstabe a bis e gewählt wird.

Die unter Absatz 1 Nr. a bis e genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in geheimer Abstimmung zu wählen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann

jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g. Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Vorsitzenden vertritt den Verein einzeln. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft diesen zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung der Vorstandschaft

Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Einhaltung einer Ladungsfrist entfällt bei Vorlage eines wichtigen Grundes, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und dem zustimmen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung der Vorstandschaft ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 11 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
- b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
- d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
- f. Vorschlagsrecht zu Ehrenmitgliedschaften an den Vorstand
- g. Änderungen der Geschäftsordnung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Aushanges. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine

neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Waren in der Mitgliederversammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Die/der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehr- und Vereinswesen erworben haben, kann

- eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
- die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom mit Stimmen beschlossen.

Die Satzung wird dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Unterschriften

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Historie zu Änderungen: Version	Aktualisierungen	Veranlasst durch am:
1.0	Neufassung der Satzung mit Eintragung in das Vereinsregister.	Mitgliederversammlung 29.06.2013
1.1	Änderung der unter §3 genannten Mitglieder. Anpassung der Mitglieder in Bezug auf Kinderfeuerwehr. Änderung der unter §4 genannten Erwerb der Mitgliedschaft. Änderung auf natürliche Personen. Ernennung zum Ehrenmitglied ergänzt. Änderung der unter §6 genannten Mitgliedsbeiträge. Regelung über Geschäftsordnung zugefügt. Änderung der unter §7 genannten Organe des Vereins. Vorstand ersetzt durch Vorstandschaft. Änderung der unter §8 genannten Vorstandschaft. Beisitzer zugefügt. Änderung der unter §9 genannten Zuständigkeit der Vorstandschaft. Vorstand ersetzt durch	Mitgliederversammlung 24.04.2022

Vorstandschaft.

Änderung der unter §10 genannten Sitzung der Vorstandschaft. Abstimmungsergebnisse zugefügt.

Änderung der unter §12 genannten Mitgliederversammlung. Bei der Zuständigkeit Vorschlagsrecht für Ehrenmitgliedschaften und Änderung der Geschäftsordnung zugefügt.

Änderung der unter §13 genannten Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigung geändert ab dem 16. Lebensjahr.

Änderung der unter §14 genannten Ehrungen. Feuerwehr und Vereinswesen zugefügt